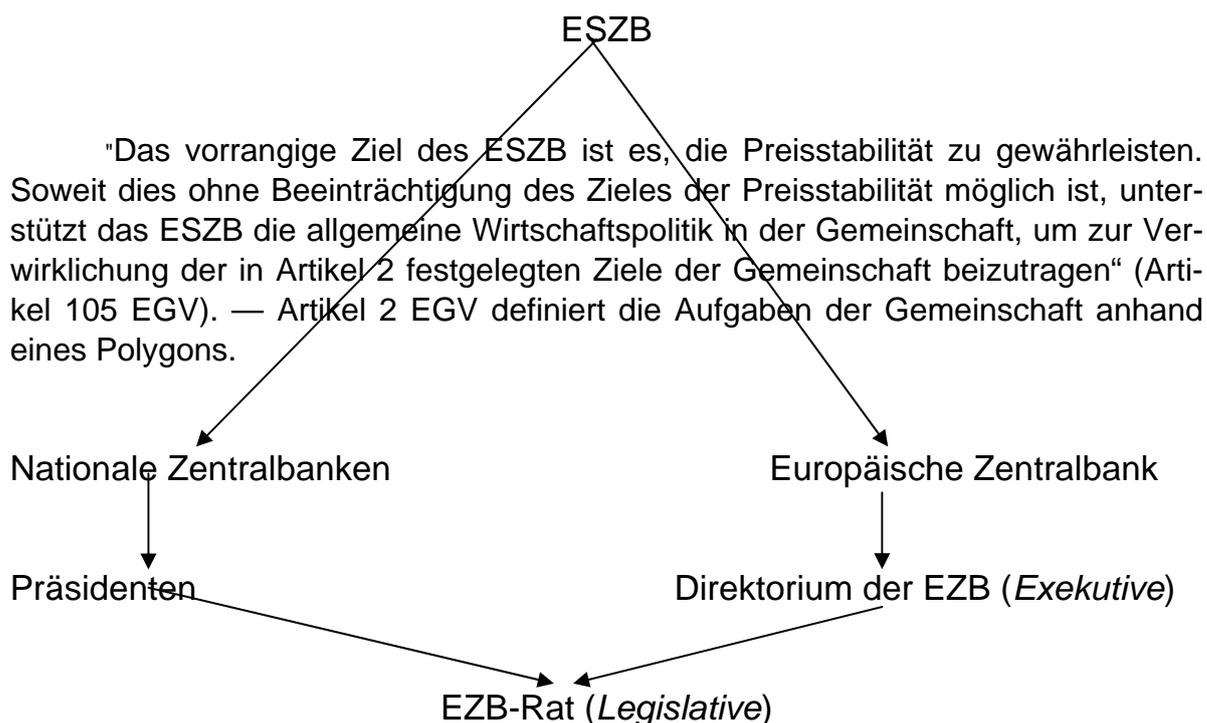


Europäisches System der Zentralbanken European System of Central Banks (ESZB, ESCB)

☞ Siehe auch die Download-Files über die Offenmarkt- und Mindestreservpolitik der EZB sowie die Datei "Finanzbegriffe.doc".

Rechtsgrundlage: Artikel 105 – 111 des Vertrags über die Europäische Gemeinschaft in der Fassung vom 26. Februar 2002 (Nizza-Vertrag) sowie das dem Vertrag beigefügte, 53 Artikel umfassende "Protokoll über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (EZB)". – Diese Satzung kann nach Artikel 107,5 EGV in einigen Punkten geändert werden. Jedoch ist diesfalls – ① die EG-Kommission anzuhören und – ② das Europäische Parlament muss zustimmen.



Sitz der EZB ist Frankfurt am Main (Frankfort on the Main) im Bundesland Hessen der Bundesrepublik Deutschland.

Direktorium der Europäischen Zentralbank ECB Executive Board

— besteht aus – ① dem Präsidenten, – ② dem Vizepräsidenten und – ③ bis zu vier weiteren Mitgliedern

— sie werden gemäss Art. 112, Abs. 2 EGV von – ① den Regierungen der Mitgliedsstaaten – ② auf der Ebene der Staats- und Regierungschefs – ③ auf Empfehlung des Rates, – ④ der hierzu – ① das Europäische Parlament und – ② den EZB-Rat anhört, – ⑤ aus dem Kreis der in Währungs- und Bankfragen ① anerkannten und ② erfahrenen Persönlichkeiten einvernehmlich ① ausgewählt und ② ernannt; – ⑥ lediglich Staatsangehörige der Mitglieds-Staaten können dem Direktorium angehören. – Mit "Rat" ist hier der Ministerrat der EG (Art. 202 – 210 EGV) gemeint, genauer die Finanzminister (Eurofin).

— die Amtszeit beträgt acht Jahre, eine Wiederernennung ist *n i c h t* zulässig (Art. 112, Abs. 2 EGV, vorletzter Satz).

— ist weisungsbefugt an die nationalen Zentralbanken in allen Angelegenheiten, welche das ESZB betreffen.

Rat der Europäischen Zentralbank ECB Governing Council

– besteht aus – ① den Mitgliedern des Direktoriums der EZB und – ② den Präsidenten der nationalen Zentralbanken der Staaten, welche den EUR eingeführt haben (Eurosystem, eurosysteem)

– tagt mindestens zehnmal im Jahr; Tele-Konferenzen sind zulässig (Artikel 10.2 des "Protokolls über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank" als Anlage zum Nizza-Vertrag; später hier "Protokoll" genannt), bisher aber nicht üblich geworden. Praktisch tagt der Rat der EZB vierzehntägig. Grundsätzlich sind nur die persönlich anwesenden Mitglieder des EZB-Rates stimmberechtigt

– der Präsident der EZB leitet die Sitzungen und vertritt die EZB nach aussen

– jedes Mitglied hat eine Stimme; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten

– bei Fragen der – ① Kapitalausstattung (Artikel 28, 29 Protokoll), – ② Übertragung von Währungsreserven (Artikel 30 Protokoll), – ③ Verteilung der monetären Einkünfte der nationalen Zentralbanken (Artikel 32 Protokoll) und – ④ Verteilung des Gewinnes (Verlustes) der EZB (Artikel 33, 51 Protokoll) gilt das Gewicht der *Quote am Kapital der EZB*; die Mitglieder des Direktoriums sind diesfalls *nicht* stimmbe-rechtigt

– der – ① Präsident des Ministerrats und – ② ein Mitglied der Kommission können an Sitzungen *ohne Stimmrecht* teilnehmen; der *Ratspräsident* (also *nicht* der Präsi-dent der Europäischen Kommission, wie oft zu lesen ist!) hat ein *Antragsrecht* (Arti-kel 113 EGV). – Der Präsident der EZB wird zur Teilnahme an den Tagungen des Ministerrats eingeladen, wenn dieser Fragen im Zusammenhang mit den Zielen und Aufgaben des ESZB erörtert.

– die Aussprachen in den Ratssitzungen sind vertraulich: der EZB-Rat kann be-schliessen, das Ergebnis seiner Beratungen zu veröffentlichen.

Erweiterter Rat des ESZB

ESCB General Council

– besteht gemäss Artikel 44 Protokoll aus – ① dem Direktorium der EZB und – ② den Präsidenten *aller* EU-Zentralbanken, also auch derer, die *nicht* im Eurosystem eingeschlossen sind. Der Erweiterte Rat tagt vierteljährlich. — Er war als eigenes Organ im EGV nicht vorgesehen, sondern ergab sich aus der Tatsache, dass einige Mitgliedsstaaten der EU (Grossbritannien, Dänemark, Schweden, Griechenland) am Eurosystem zum 1. Jänner 1999 nicht teilnahmen.

Kreditpolitische Mittel der EZB

– Offenmarktpolitik, Kreditpolitik (Darlehen gegen Sicherheiten), Artikel 18 Protokoll

– Mindestreservepolitik, Artikel 19 Protokoll

– andere Instrumente, welche der EZB-Rat mit der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen festlegt, Artikel 20 Protokoll.

Alle weiteren Fragen des ESZB sind geregelt im bereits oben erwähnten "Proto-koll über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Euro-päischen Zentralbank", das dem "Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemein-

schaft (EGV)" in der Fassung vom 26. Februar 2001 (Nizza-Vertrag) beigegeben ist.

Über durchführungstechnische Seiten gibt Auskunft die Veröffentlichung der EZB: "Die Einheitliche Geldpolitik in Stufe 3. Allgemeine Regelungen für die geldpolitischen Instrumente und Verfahren des ESZB", die erstmals im September 1998 erschienen ist. Weiterhin enthalten die ab Januar 1999 erschienenen Monatsberichte der EZB jeweils Erläuterungen zur Geldpolitik der EZB im allgemeinen und im besonderen. — Man beachte auch die Sites der EZB unter der Adresse <http://www.ecb.com/>

A foe of GOD was never a true friend to men.
(Johann Wolfgang Goethe, German poet, philosopher, and statesman)